

Gemeinde Wald		Blatt
Niederschrift über die Öffentlichen Verhandlungen des GR	Gemeinderatssitzung am 20.06.2017 Anwesend: Bürgermeister Müller und 10 Gemeinderäte Normalzahl einschließlich des Vorsitzenden: 15 Entschuldigt: GR Hahn (Urlaub), Moser (Urlaub), Lohr (berufliche Gründe), Nipp (verletzt) Außerdem anwesend: OV Loch, GAR Grüner, Frau König von der DRK - Bereitschaft Walbertsweiler zu TOP 1, Herr Dr. Großmann zu TOP 2 Schriftführer: GAR Wenzler	Az: 022.32/Op Beginn: 19:30 Ende: 21:05

TOP 1 Blutspenderehrung

Bürgermeister Müller begrüßte die anwesenden Blutspender. Er betonte dabei, dass das Blutspenden, zumal das mehrfache, etwas Besonderes sei, und dass dies die Besonderheit verdiene, die Blutspender als Lebensretter in der Öffentlichkeit zu würdigen. Die Blutspender würden einen Beitrag zur Gesundheit und zur Lebenserhaltung leisten, und mitunter sei es auch ihr Verdienst, dass ein Kind wieder lachen oder ein Erwachsener sein Leben wieder leben könne. Eine außergewöhnliche Ehrung dürfe er bei zwei Blutspendern vornehmen, nämlich für 125-maliges Blutspenden. Er unterstrich, dass die Gemeinschaft auf die Solidarität einzelner angewiesen sei und stellte heraus, dass in Wald eine sehr hohe Bereitschaft zum Blutspenden vorhanden sei, was sicherlich auch an der schönen Atmosphäre bei den Spendentermine liege. Insofern gehöre sein Dank auch der Bereitschaft Walbertsweiler für die regelmäßige Durchführung der Spenden. Er forderte die Öffentlichkeit auf, auch weiterhin zum Blutspenden in Wald zu gehen. Frau König dankte ebenfalls allen Blutspenderinnen und Blutspendern, und schloss in den Dank auch die Gemeinde Wald für die Zurverfügungstellung der Zehn-Dörfer-Halle mit ein.

Anschließend wurden folgende Blutspenderinnen und Blutspender geehrt:

Für 10-maliges Blutspenden:	Frau Beate Halmer
Für 50-maliges Blutspenden:	Herr Reiner Hegner, Herr Michael Krall und Herr Clemens Veaser
Für 100-maliges Blutspenden:	Herr Jürgen Gabler
Für 125-maliges Blutspenden:	Herr Siegfried Halmer und Herr Eugen Grohm.

Allen Geehrten wurde die Dankesurkunde des DRK und die Ehrennadel des DRK, sowie ein Präsent der Gemeinde Wald überreicht.

TOP 2

Bebauungsplan 'Gewerbegebiet Geißwiesen II' und örtliche Bauvorschriften zur Satzung

- **Beschluss über die Auslegung**
- **Beschluss über die Anhörung der Träger öffentlicher Belange**
- **Vorstellung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen**
- **Beschluss des Satzungsentwurfs**

Dem Gemeinderat ging mit der Einladung eine Sitzungsvorlage zu (**Beilage zum Protokoll**).

Die Gemeinderäte Jutta Krall, Fröhlich und Blum waren befangen und nahmen bei den Zuhörern Platz.

Herr Dr. Großmann vom gleichnamigen Planungsbüro erläuterte die Verfahrensschritte anhand einer Powerpoint - Präsentation. Dabei ging er auf die Stellungnahmen im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ein. Die Einwendungen des Regierungspräsidiums Tübingen, Fachbereich Straßenwesen betrafen das Zu- und Abfahrtsverbot zur Landesstraße, das Anbauverbot entlang der Landesstraße und die Unzulässigkeit von Werbeanlagen im Anbauverbotsstreifen. Gemeinderat Hipp fragte, ob im Anbauverbotsstreifen auch keine Parkplätze ausgewiesen werden dürften. Herr Dr. Großmann antwortete, dass Autohäuser die nicht überbaubare Fläche gerne als Ausstellungsgelände nutzen würden. Meistens werde dies geduldet, jedoch hätten die Autohäuser kein Anrecht darauf. Weiter wurde von Herrn Dr. Großmann vorgetragen, dass vom Landratsamt Sigmaringen seitens des Immissionsschutzes Bedenken bezüglich der Nähe von Gewerbebetrieben zu der Wohnnutzung im Wohngebiet Annenesch IV vorgetragen wurden. Es wurde empfohlen, in der Nähe zur Wohnbebauung ein eingeschränktes Gewerbegebiet auszuweisen. Dem werde man Rechnung tragen. Damit könnte man sich auch aufwändige gutachterliche Untersuchungen sparen. Seitens des Landwirtschaftsamtes würden agrarstrukturelle Bedenken zur Ausgleichsfläche zum FlSt.-Nr. 533 geäußert. Nach Ansicht des Landwirtschaftsamtes sei das Flurstück durch die Ausgleichsmaßnahme unwirtschaftlich verkleinert. Diesem Einwand könnte abgeholfen werden, indem das Flurstück vollständig als Kompensationsfläche in Anspruch genommen werde. Von den Netze BW wurde im Zuge der Anhörung ein Standort für eine Umspannstation gefordert. Anschließend zeigte Herr Dr. Großmann die vorgenommenen Änderungen im Planentwurf und in den örtlichen Bauvorschriften. Danach ging Herr Dr. Großmann auf den Umweltbericht ein und erläuterte die Ausgleichsmaßnahmen. Es sei vorgesehen Ackerland in Grünland umzuwandeln und einen Buntbrachestreifen anzulegen. Weiter werde man das bestehende Biotop auf dem ehemaligen

Tennisplatz der Heimschule Kloster Wald aufwerten. Das Grundstück wolle man zur Rückhaltung des Oberflächenwassers nutzen und dort eine Retentionsfläche in Form von drei Becken anlegen. Mit der Gestaltung der Fläche werde nicht nur ein naturschutzrechtlicher Ausgleich erreicht, sondern auch ein ortsnaher Erlebnisraum gestaltet. Eine Bodenausgleichsmaßnahme werde im Gewann „Autenrain“ auf Gemarkung Dietershofen vorgenommen. Dort werde der überschüssige Humus, welcher bei der Herstellung der Erschließungsstraßen im Gewerbegebiet anfallen werde, auftragen. Als letzte Ausgleichsmaßnahme werde man auf dem FSt.-Nr. 521/2 eine Nasswiese durch die Zuleitung von Wasser bei Hochwasserereignissen anlegen. Abschließend stellte Herr Dr. Großmann die noch ausstehenden und nachfolgenden Verfahrensschritte vor.

Gemeinderat Häusler wollte wissen, ob alle Ausgleichsmaßnahmen sofort umgesetzt werden müssten. Herr Dr. Großmann erklärte, dass der Ausgleich mit der Bebauung fertiggestellt sein müsse. Gemeinderat Riegger wies darauf hin, dass die vorgesehene Erschließung des Gewerbegebietes über einen Kreisverkehr noch nicht endgültig unter Dach und Fach sei. Ihn würde es interessieren, welche Folge es hätte, wenn der Kreisverkehr nicht kommen würde. Bürgermeister Müller antwortete, dass man dann umplanen müsse. Gemeinderat Veese merkte an, dass bei einer maximalen Gebäudehöhe von 16 Metern auch Bürogebäuden mit mehr als drei Stockwerken möglich wären. Bürgermeister Müller erklärte, dass in begründeten Fällen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden kann. Herr Dr. Großmann sah die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein Gewerbebetrieb, welcher ein so großes Bürogewerbe in Wald erstellen möchte, im Gewerbegebiet ansiedeln wird, als äußerst gering an. Gemeinderat Krall bemängelte, dass im Gewerbegebiet auf der Fläche kaum, bzw. nur ein geringer Ausgleich vorgesehen sei. Herr Dr. Großmann erwiderte, dass sich die Frage immer wieder stelle, ob es ökonomisch oder ökologisch sinnvoll sei, den Ausgleich zwingend im Plangebiet umzusetzen. Nach seiner Auffassung soll jedes Gebiet dem Zweck dienen, für welches es überplant werde. Im Falle eines internen Ausgleiches seien eine Dachbegrünung, eine Fassadenbegrünung und ein breiterer Pflanzstreifen obligatorisch. Dabei müsse man sich fragen, ob man den Bauherrn, bzw. den Gewerbebetreibenden mit diesen Auflagen belasten möchte. Gemeinderat Hipp wollte wissen, wie das Oberflächenwasser in die Retentionsflächen gebracht wird. Herr Dr. Großmann antwortete, dass zum Teil an den Bestand angeschlossen werde, man werde dabei die Restkapazitäten des Rückhaltebeckens nutzen. Das überschüssige Wasser werde dann über eine Dohle den Retentionsflächen zugeleitet. Auf die Frage von Gemeinderat Häusler, was unter offener und abweichender Bauweise zu verstehen sei, erklärte Herr Dr. Großmann, dass Baukörper bis 50 Meter Länge eine offene Bauweise und Baukörper über 50 Meter eine abweichende Bauweise darstellten.

Nach dieser Aussprache fasste der Gemeinderat folgende einstimmigen

BESCHLÜSSE:

- 1. Der Entwurf des Bebauungsplan „Geißwiesen II“ in der Fassung vom 01.06.2017 wird gebilligt und nach §3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.**
- 2. Der Entwurf der zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 01.06.2017 wird gebilligt und nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.**
- 3. Die Träger öffentlicher Belange werden angehört.**

TOP 3

Bekanntgaben

a.) Verlegung von Gasleitungen in Wald

Bürgermeister Müller teilte dem Gemeinderat mit, dass eigentlich am 19.06. mit der Verlegung von Gasleitungen in der Hohenzollernstraße begonnen werden sollte. Diese zeitliche Planung sei von der beauftragten Firma wieder umgestoßen worden. Nun wurde mit dem heutigen Tage im Sägeweg mit der Verlegung von Leitungen begonnen, und anschließend sollen Leitungen in der St. Bernhardstraße verlegt werden. Erst danach würden die Arbeiten in der Hohenzollernstraße fortgesetzt werden. Ab dem 28.08. sei die Leitungsverlegung in Walbertsweiler vorgesehen.

b.) Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik

Bürgermeister Müller gab dem Gemeinderat bekannt, dass die beauftragte Firma RK, nachdem nunmehr die Lieferprobleme beseitigt seien, am 26.06. mit der Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik beginnen werde. Die Fertigstellung der Umstellungsarbeiten sei für den 07.07.2017 geplant.

c.) Besichtigung der Versorgungsanlagen des Zweckverbands Wasserversorgungsgruppe Wald durch das Landratsamt

Bürgermeister Müller informierte den Gemeinderat darüber, dass die Wasserversorgungsanlagen des Zweckverbands Wasserversorgungsgruppe Wald, an welcher die Gemeinde mehrheitlich beteiligt ist, durch das Landratsamt, Fachbereich Gesundheit

und Verbraucherschutz, besichtigt und überprüft wurden. Vom Landratsamt wurde bestätigt, dass sich die Anlagen in einem sehr guten Zustand befänden.

TOP 4 Bauangelegenheiten

a.) Bauantrag auf Erweiterung des bestehenden Wohngebäudes auf zwei Wohneinheiten unter teilweiser Umnutzung des ehemaligen Ökonomiegebäudes auf dem FSt.-Nr. 17/1 (Löcherberg 2) der Gemarkung Riedetsweiler

Die Baugesuchsunterlagen waren im Sitzungssaal zur Einsichtnahme ausgehängt.

Die Gemeinderäte Riegger und Fröhlich waren befangen und nahmen bei den Zuhörern Platz.

Bürgermeister Müller stellte dem Gemeinderat das Bauvorhaben kurz vor, welches den Einbau einer zweiten Wohneinheit im ehemaligen Schweinestall unter Einbeziehung des bestehenden Wohngebäudes beinhaltet. Er verwies auch darauf, dass es zu diesem Bauantrag vor einiger Zeit bereits eine Bauvoranfrage gegeben habe, die positiv beschieden worden sei.

Ohne weitere Aussprache fasste der Gemeinderat einstimmig folgenden

BESCHLUSS:

Dem Bauantrag auf Erweiterung des bestehenden Wohngebäudes auf zwei Wohneinheiten unter teilweiser Umnutzung des ehemaligen Ökonomiegebäudes auf dem FSt.-Nr. 17/1 der Gemarkung Riedetsweiler wird zugestimmt.

TOP 5 Beschluss über Haushaltsreste zum Haushaltsjahr 2016

Dem Gemeinderat ging mit der Einladung eine Sitzungsvorlage zu (**Beilage zum Protokoll**).

Gemeindeamtsrat Grüner erläuterte dem Gemeinderat die wesentlichen Haushaltsansätze, welche als Haushaltsreste in das Haushaltsjahr 2017 übertragen werden sollen.

Ohne weitere Aussprache fasste der Gemeinderat einstimmig den

BESCHLUSS:

Der von der Verwaltung vorgeschlagenen Bildung von Haushaltsresten (siehe Vorlage) für das Haushaltsjahr 2016 wird zugestimmt.

TOP 6

Änderung der Wasserversorgungssatzung

Dem Gemeinderat ging mit der Einladung eine Sitzungsvorlage zu (**Beilage zum Protokoll**).

Bürgermeister Müller ging zunächst auf den Satzungstext ein und führte aus, dass eine geringeren Pauschalierung im Hinblick auf die Fertighausbauweise und die Erhebung einer Zählergebühr für die Bauwasserzähler im Hinblick auf den entstehenden Aufwand gerechtfertigt sei. Weitere Erläuterungen folgten durch Gemeindeamtsrat Grüner.

Gemeinderat Riegger war nicht damit einverstanden, dass die Fertighäuser ohne Keller bei der Pauschalierung des Bauwasserzinses außer Acht gelassen werden. Seiner Meinung nach würden für Gebäude in Fertigbauweise ohne Unterkellerung ebenso Wasser benötigt für Estrich, Putz, oder die Reinigung von Werkzeugen. Daraufhin schlug Bürgermeister Müller vor, bei Gebäuden in Fertigbauweise die Hälfte des pauschalierten Wasserverbrauches nach § 2 Abs. 2 Satz 1 zugrunde zu legen. Unter Berücksichtigung dieser Änderung beschloss der Gemeinderat einstimmig folgende

Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und der Versorgung der Grundstücke mit Wasser:

§ 1

§ 42 wird wie folgt geändert:

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

**Maximaldurchfluss (Q_{max}) 3 bis 5 m³/h und Nenndurchfluss (Q_n) 1,5 bis 2,5 m³/h
5,50 Euro/Monat**

Maximaldurchfluss 7 bis 10 m³/h und Nenndurchfluss (Q_n) 3,5 bis 6 m³/h

8,33 Euro/Monat.

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

(4) Wird zur Feststellung des Verbrauchs von Wasser, das beim Herstellen von Bauwerken verwendet wird, ein Wasserzähler verwendet, ist eine tägliche Grundgebühr von 0,75 € zu entrichten.

§ 2

§ 45 wird wie folgt geändert:

(1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.

(2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:

Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 5 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei in Fertigbauweise errichteten Gebäuden ermäßigt sich der Wasserverbrauch nach Satz 1 um 50 Prozent.

§ 3

§ 46 wird wie folgt geändert

(1) In den Fällen der §§ 42 Abs. 1 – 3 und 43 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.

(3) In den Fällen der §§ 42 Abs. 4 und 43 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit dem Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.

(4) In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.

(5) In den Fällen des § 43 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme.

(6) Die Gebührenschuld gemäß § 42 und § 43 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

TOP 7

Verschiedenes, Wünsche und Anträge

a.) Neugestaltung der Von-Weckenstein-Straße -Straßeneinweihungsfest

Bürgermeister Müller trug dem Gemeinderat vor, dass sich die Bauarbeiten mit der Herstellung des Rathausvorplatzes dem Ende nähern würden und er deshalb wegen eines Straßeneinweihungsfestes bei der Kirchengemeinde vorgefühlt hätte. Die Kirchengemeinde würde diesem Ansinnen aufgeschlossen gegenüberstehen, möchte allerdings ein Straßeneinweihungsfest im Zusammenhang mit dem Kirchenpatrozinium feiern. Sollte sich der Gemeinderat für die Abhaltung eines Straßeneinweihungsfestes aussprechen, so war Bürgermeister Müller der Ansicht, dass bei den Vereinen nachgefragt werden sollte, ob sie sich ebenfalls beteiligen wollen. Weiter bat er darum, dass zwei bis drei Gemeinderäte ihn unterstützen sollten, das Fest mit den Vereinen zu planen. Gemeinderat Veaser befürwortete die Abhaltung eines Straßeneinweihungsfestes. Seiner Meinung nach wäre dies ein netter Rahmen für den Abschluss eines großen Projekts. Gemeinderat Hipp pflichtete dem bei. Im Hinblick auf die große Investition zur Neugestaltung der Von-Weckenstein-Straße sei ein Straßeneinweihungsfest seiner Meinung nach angebracht. Gemeinderat Jäger erklärte sich bereit, bei der Planung des Festes mitzuwirken. Auch Gemeinderat Veaser signalisierte seine Mithilfe zur Organisation des Festes, allerdings könne er am 20.08., beim eigentlichen Festtermin nicht anwesend sein.

Der Gemeinderat sprach sich einheitlich für die Abhaltung eines Straßeneinweihungsfestes aus und war mit der von Bürgermeister Müller vorgetragenen Vorgehensweise einverstanden.

b.) Nichtöffentliche Behandlung von Tagesordnungspunkten

Gemeinderätin Krall brachte vor, dass in der vorvorletzten Gemeinderatssitzung von ihr gerügt wurde, dass einige Tagesordnungspunkte nichtöffentlich verhandelt wurden, obwohl keine schlüssigen Gründe für eine nichtöffentliche Behandlung gegeben waren. Die Kommunalaufsicht hätte ihre Auffassung nun bestätigt. Bürgermeister Müller gab Gemeinderätin Krall recht, dass die Öffentlichkeit über das Ergebnis der Beratungen zu den Tagesordnungspunkten 2 und 5 informiert werden sollte, wobei der TOP 2 bereits im heutigen öffentlichen TOP 2 behandelt wurde. Er informierte sodann noch über den gefassten Beschluss zu TOP 5 der letzten nichtöffentlichen Sitzung „Zuschussanträge“.